

ANGLERVEREIN E. V. MÖNCHENGLADBACH UND RHEYDT 1935

Auszugsweise Wiedergabe der gültigen Versammlungs-/Vorstandsbeschlüsse: Stand: 19.01.2018

Beschluss vom	Kurzfassung des Beschlusses
02.04.1985	Befreiung vom Arbeitsdienst aus Altersgründen: - befreit sind alle Mitglieder, die 65 Jahre und älter sind - befreit sind Jugendliche bis 14 Jahre
09.01.2004	Zum Jahresbeginn zahlt jedes Mitglied, das Arbeitsdienst leisten muss, für 4 Stunden Arbeitsdienst 60 EUR im voraus. Diese werden erstattet bzw. gutgeschrieben, wenn das Mitglied seinen Arbeitsdienst im Geschäftsjahr geleistet hat. Leistet ein Mitglied seinen Arbeitsdienst nicht, vereinnahmt der Verein den Zahlbetrag.
18.01.2008	Wer sich für einen Arbeitsdienst gemeldet hat und unentschuldigt fehlt, muss zwei Stunden zusätzlich leisten.
19.01.1990	Aufnahmegebühren und Beitragsregelung für Ehefrauen und Kinder Ehefrauen und Kinder (Kinder bis zum 18. Lebensjahr) von Vereinsmitgliedern zahlen die Hälfte von den normalen Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträgen.
12.01.2007	Aufnahmegebühr für Vollmitglieder beträgt 175,00 €
18.01.2008	Jugendliche <u>bis</u> 16 Jahre zahlen 25 € Aufnahmegebühr ; Jugendliche <u>ab</u> 16 Jahre zahlen 50 € Aufnahmegebühr .
15.01.2016	Ab 01.01.2016 beträgt der Beitrag für aktive Mitglieder 120 € + 10 € Umlage = 130 €
01.01.2019	Beitrag wird ab 01.01.2019 automatisch um je 2,00 € für aktive Mitglieder erhöht. Dies gilt für die nächsten fünf Jahre, also bis 31.12.2023 aktive Mitglieder 122 € + 10 € Umlage Jugendliche 61 € + 10 € Umlage Passive 61 € + 10 € Umlage Ruhende 31 € + 10 € Umlage
15.01.2016	Ab 01.01.2016 beträgt die Umlage für alle Mitglieder 10 € (von 5 € auf 10 € erhöht)
02.06.2015	Ab 1.1.2016 beträgt der Beitrag für Jugendliche mit Fischerprüfung (2 Angeln) 130 € (120 € Beitrag+10 € Umlage); bei Teilnahme an 2 Jugendversammlungen und 3 Jugendfischen wird die Hälfte des Beitrages (60 €) erstattet. Ab 1.1.2016 beträgt der Beitrag für Jugendliche ohne Fischerprüfung (1 Angel) 70 € (60 € Beitrag + 10 € Umlage); bei Teilnahme an 2 Jugendversammlungen und 3 Jugendfischen wird die Hälfte des Beitrages (30 €) erstattet.
16.10.2001	Beitragszahlung bei Umwandlung der Mitgliedschaft (z.B. ruhend in Vollmitgliedschaft) im Laufe eines Kalenderjahres: Grundsätzlich ist der volle Jahresbeitrag für eine Vollmitgliedschaft zu zahlen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Grundwehrdienst, Studium, Auslandsaufenthalt) erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung.
06.01.1995	Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind (siehe § 7 Abs. 5 unserer Satzung), zahlen eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €. (bis 31.12.2001: 10 DM)
18.01.2002	Teilnehmer an Vereinsangeln zahlen 5,00 € Verzehrgeld.
13.01.2006	6 Monate Angelsperre bei verspäteter Abgabe des Fangbuches , gerechnet vom Tage der Fangbuchabgabe.
13.01.2006	Einmonatige Angelsperre nach Fischbesatz
07.06.1983	Einmonatige Angelsperre beim Hinterlassen von Unrat am Angelplatz , gleichgültig von wem der Unrat ist.
02.05.2004	Besondere Bestimmungen lt. Pachtvertrag für das Gewässer Peeler Feldchen : 1. Offenes Feuer ist verboten (z. B. Grill, Gasbrenner) 2. Zelten ist verboten (Schirm, auch mit Überwurf ohne Boden sind erlaubt) 3. Zutritt ist nur für Vereinsmitglieder und deren Angehörige gestattet